allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht, seine von den nationalen Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats gewährten Warenzeichenrechte auszuüben, um einen Dritten daran zu hindern, mit dem gleichen, ihm in einem Drittland gehörenden Warenzeichen versehene Waren in der Gemeinschaft zu verkaufen, soweit die Ausübung dieser Rechte nicht als Folge eines Kartells oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen erscheint, welche die Isolierung oder die innere Abschottung des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

2. **Soweit diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Notwendigkeit, daß dieser Dritte bei seinen für die Gemeinschaft bestimmten Ausfuhren das Warenzeichen auf den betroffenen Erzeugnissen unkenntlich macht und gegebenenfalls ein anderes Warenzeichen anbringt, eine der zulässigen Folgen des Schutzes dar, den die nationalen Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates dem Inhaber des Warenzeichens gegenüber der Einfuhr mit einem identischen oder verwechslungsfähigen Warenzeichen versehener Erzeugnisse aus Drittländern gewähren.**

Lecourt Kutscher O'Keeffe

Donner Mertens de Wilmars Sørensen Capotorti

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 15. Juni 1976.

Der Kanzler

Á. Van Houtte

Der Präsident

R. Lecourt

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS JEAN-PIERRE WARNER

(siehe Rechtssache 51/75, S. 853)